

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2023

Nr. 2023/2133

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Wirtschaftsförderung der Stadt Grenchen; Beitrag des Kantons 2024 – 2025

1. Ausgangslage

1.1 Allgemein

Die Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen (FAST) arbeitet im Rahmen ihrer Standortförderungsaktivitäten eng mit fünf regionalen Wirtschaftsförderungen, die sämtliche Regionen des Kantons Solothurn abdecken, zusammen. Sie regelt die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen jeweils in einer Leistungsvereinbarung. Die Leistungsvereinbarungen laufen per 31. Dezember 2023 aus, so auch jene mit der Wirtschaftsförderung der Stadt Grenchen (WFG).

Die FAST hat im Rahmen der Verhandlungen mit der WFG eine neue Leistungsvereinbarung für die Förderdauer von 2024 bis 2025 mit einem jährlichen Kostendach von 40'000 Franken ausgearbeitet.

1.2 Organisationsbeschreibung

Gemäss § 68 der Gemeindeordnung der Stadt Grenchen vom 16. Februar 1993 strebt die Stadt Grenchen an, die Wirtschaftsstruktur auf eine breite Basis zu stellen, die Innovationskraft zu stärken und Beschäftigung zu sichern. Der Gemeinderat kann einen Delegierten oder eine Delegierte für Wirtschaftsförderung bestimmen, der oder die dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin direkt untersteht und einen Wirtschaftsrat wählen, der in Fragen der Wirtschaftsförderung beratende Funktion ausübt.

1.3 Projektbeschreibung

Im Interesse einer strukturell und regional ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung fördert die FAST seit 2002 die WFG und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dieser. Die WFG ist der regional vernetzte Partner der FAST in der Stadt Grenchen und in Bettlach. Die Grundlage der Förderung ist die gemeinsame Zusammenarbeit der FAST und der WFG.

Die gemeinsam ausgearbeitete Vereinbarung sieht in der Stadt Grenchen und in Bettlach Aktivitäten seitens der WFG in den folgenden drei Bereichen vor: Bestandspflege, Ansiedlungsgeschäfte sowie Standortentwicklung.

2. Erwägungen

2.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 66 Absatz 1 Buchstabe d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen.

Gemäss § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) können unter anderem an regionale Wirtschaftsförderungsstellen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Beiträge gewährt werden, sofern sie sich für die Ziele der Wirtschaftsförderung besonders einsetzen.

2.2 Submissionsrechtliches

Gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BGS 721.532) unterstehen öffentliche Aufträge dem Submissionsrecht. Dabei wird zwischen Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe), Lieferungen und Dienstleistungen unterschieden (Artikel 8 Absatz 2 IVöB).

Die jährlichen Beiträge des Kantons an die WFG sind gemäss WAG Fördermassnahmen zugunsten einer Organisation, die sich besonders für die Ziele der Wirtschaftsförderung einsetzt. Die Zusprechung des Förderbeitrags an die WFG fällt entsprechend nicht unter die submissionsrelevanten Vergaben.

2.3 Beurteilung der Förderung der regionalen Wirtschaftsförderungen

Der Kanton Solothurn verfolgt das im Gesetz verankerte Ziel einer strukturell und regional ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung. Die FAST arbeitet mit fünf regionalen Wirtschaftsförderungsorganisationen zusammen, um die Vernetzung in die Wirtschaftsregionen Grenchen, Olten, Schwarzbubenland, Solothurn und Thal zu gewährleisten. Die regionalen Wirtschaftsförderungen bringen spezifisches Know-how über ihre jeweilige Wirtschaftsregion mit sowie ein regionales Netzwerk in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Sie ergänzen die FAST mit ihren Aktivitäten insbesondere in den Bereichen Bestandespflege, Ansiedlungsgeschäfte und Standortentwicklung. Damit tragen die regionalen Wirtschaftsförderungen zur kantonalen Standortentwicklung bei.

Die Leistungsvereinbarungen für die Förderdauer 2024 bis 2025 fokussieren auf folgende drei Bereiche: Bestandespflege, Ansiedlungsgeschäfte und Standortentwicklung. Die Leistungen und deren Zielsetzungen sind im Grundsatz zur Vorperiode 2021 bis 2023 gleichbleibend. Die administrativen Aufwände im Zusammenhang mit der Abwicklung der Leistungsvereinbarungen wurden nach Möglichkeit reduziert.

Eine wesentliche Neuerung gibt es bei der Förderdauer. Diese wurde auf zwei (statt wie bisher auf drei) Jahre festgesetzt, damit allfällige Anpassungen zeitnah vorgenommen werden können.

Das Ziel der Zusammenarbeit zwischen der FAST und den regionalen Wirtschaftsförderungen bleibt in erster Linie die bestmögliche Betreuung der ansässigen Unternehmen, die effiziente und professionelle Abwicklung von Projekten im Bereich Ansiedlung sowie die Unterstützung der FAST zur Stärkung des Standortes Kanton Solothurn.

2.4 Beurteilung der Förderung der WFG

Seit 2002 deckt die WFG die Stadt Grenchen und seit 1. Januar 2022 die Gemeinde Bettlach im Rahmen der Zusammenarbeit mit der FAST ab. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt. Die WFG verfügt über eine dienstleistungsorientierte Geschäftsstelle und bringt ein regionales Netzwerk mit.

Aus diesen Gründen erachtet die FAST die Förderung der WFG in den Jahren 2024 bis 2025 als sinnvoll und zweckmässig. Die Zielsetzung der Förderung steht im Einklang mit der «Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn». Die FAST beurteilt das jährliche Kostendach in der Höhe von 40'000 Franken als angemessen. Die jährlichen Beiträge können aufgrund der Leistungserbringung variieren, betragen allerdings maximal 40'000 Franken. Die FAST strebt einen Ausschöpfungsgrad von mindestens 80 Prozent an.

2.5 Veröffentlichung der Förderungsmassnahme

Nach § 71 Absatz 5 WAG wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Gemäss § 34^{bis} Absatz 1 Buchstabe b VWAG werden jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahmen der FAST, die im Berichtsjahr in der Höhe von 5'000 Franken und mehr ausgerichtet werden, unter Angabe der Empfängerin oder des Empfängers sowie der Beitragshöhe und Beitragsdauer, einmal jährlich veröffentlicht. Vorliegend beläuft sich die jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahme auf maximal 80'000 Franken, weshalb sie zu veröffentlichen ist.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 66 Absatz 1 Buchstabe d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) sowie § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) wird beschlossen:

- 3.1 Der Wirtschaftsförderung der Stadt Grenchen werden für die Jahre 2024 bis 2025 je Beiträge von maximal 40'000 Franken aus dem Globalbudget des Departementssekretariats des Volkswirtschaftsdepartements gewährt.
- 3.2 Der jährliche Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Die Beiträge sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Beschlüsse und Vereinbarungen mit Zins zurückzuerstatten.
- 3.4 Die vorliegend gewährte Förderungsmassnahme wird in die jährliche Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen, unter Angabe der Empfängerin sowie der Beitragshöhe und Beitragsdauer, aufgenommen und veröffentlicht.
- 3.5 Es wird eine Leistungsvereinbarung zwischen der Wirtschaftsförderung der Stadt Grenchen und dem Kanton Solothurn abgeschlossen. Die jährlichen Beiträge können aufgrund der Leistungserbringung variieren.
- 3.6 Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigt und mit dem Vollzug derselben beauftragt.

- 3.7 Der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen ist über die Aktivitäten halbjährlich Bericht zu erstatten sowie die Abrechnung jeweils per 15. Juli und 15. Dezember vorzulegen. Insbesondere ist der von der Stadt Grenchen genehmigte Jahresbericht einzureichen.
- 3.8 Die Wirtschaftsförderung der Stadt Grenchen ist verpflichtet, die massgeblichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen (insbesondere bezüglich Entlohnung, Arbeitszeit, Sozialleistungen, Schutz vor Krankheit und Unfall) einzuhalten. Sofern übergeordnetes Recht nichts Anderes gebietet, sind die am Ort der Ausführung des Auftrages geltenden Bestimmungen massgebend.
- 3.9 Die Wirtschaftsförderung der Stadt Grenchen ist verpflichtet, die Grundsätze der Gleichstellung zu beachten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Wirtschaftsförderung der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen